



Gubernial = Verlautbarungen.

3. 316. (3) **E u r e n d e** Nr. 2761/388.

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Form der bei Belehnungs-Gesuchen vorzuliegenden Lebensfessionen — Um für vor kommende Fälle, wo Lebensfessionen eingebracht werden müssen, eine Gleichförmigkeit in deren Textirung zu bewirken, und dadurch zugleich zu erwecken, daß diese Documente alle jene Umstände enthalten, welche zur weitern Verhandlung der Sache erforderlich sind, hat die Landesstelle mit hoher Hofkanzlei, Genehmigung vom 6. August 1835, Zahl 20478, ein Formulare für Lebensfessionen entwerfen lassen. — Dieses Formulare wird hier nachstehend beigebracht.

(6 kr. Stämpel.)

L e b e n s f e s s i o n.

Ueber das (ursprünglich Erzstift Salzburgische, nun) landesfürstliche, dem N. N. zu N. N. gehörige Lehen N. N.

(Beschreibung dieses Lehens.)

Ich Endesgefertigter bestätige, daß diese Lebensfession nach bestem Wissen und Gewissen verfaßt, daß vorseparirte Lehenstücke wirklich vorhanden sind, und sich in meinem Besitze und Genusse befinden; zugleich erkläre ich für deren Erhaltung in dem nämlichen Stande, und mit den nämlichen Gränzen haften zu wollen.

N. am

N. N.

Nach diesem Formular ist sich künftig bei der Vorlage solcher Urkunden mit Beachtung folgender Bemerkungen zu achten: — Im Eingange der Lebensfession ist jedesmal in Kürze die Benennung des Lehens, dann ob es schon ein ursprünglich landesfürstliches oder aber ein Erzstift Salzburgisches Lehen war; gehörte es ursprünglich dem Erzstifte Salzburg, und ist es ein Deutellehen, so ist auch diese Eigenschaft im Eingange anzuzeigen. — Ist das Eigenthum des Lehens getheilt, so muß ferner an-

gegeben werden, ob nur das Obereigenthum, oder das Nutzungseigenthum, oder beide lebenspflichtig seyen; ist endlich das Lehen ein Afterlehen, so muß auch dieß angezeigt werden. Nach der Benennung des Lehens kommt der Name des Vasallen, und wenn es ein Afterlehen ist, der Name der Aftervasallen. Sollten jedoch mehrere Afterlehen in eine Fession aufgenommen werden, so ist der Name des Aftervasallen anzuführen nicht nöthig; sondern es genügt, wenn derselbe, so wie die Benennung des Afterlehens bei der Beschreibung der einzelnen Afterlehen angegeben wird. — Unmittelbar nach dem Eingange der Fession hat die Bezeichnung und Beschreibung des Lehens zu folgen, welche mit der Angabe des Kreises, Bezirkes, der Pfarre und Gemeinde, in welcher das Lehen liegt, eröffnet wird. — An diese hat sich eine umständliche Beschreibung und individuelle Bezeichnung aller in der Investitur begriffenen Lehenkörper anzuschließen, welche daher Gebäude sowohl als Grundstücke, wie auch alle auf der Sache und ihren Nutzungen haftenden Lasten und Abgaben, dann die damit verbundenen Rechte umfassen muß. — Grundstücke müssen mit ihrer Begränzung, dem Ausmaße, und der Eigenschaft des Bodens, dann Beifügung der Catastralzahlen, die Rechte und Lasten nach ihrem ganzen Umfange, mit Angabe des Titels, worauf sie sich gründen, beschrieben werden; insbesondere sind bei lehenmäßigen Zehnten die dem Zehent unterliegenden Gründe mit genauer Angabe des Bezirkes und der Gemeinde, der Catastralzahlen und des Ausmaßes in die Fession aufzunehmen. — Endlich sind auch die Lebensgebühren, welche im Vasallen- und im Herrnfalle zu entrichten sind, anzugeben. — Zur leichtern Uebersicht hat diese Beschreibung nach Rubriken zu geschehen. — Unmittelbar hierauf folgt der Schluß. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß derselbe im Einklange mit der vorausgegangenen Beschreibung stehen, und dann nothwendig eine Abänderung erleiden

müsse, wenn mehrere Vasallen die Fassion ausstellen, oder wenn das Eigenthum des Lebens getheilt ist. Sollte noch keine ordnungsmäßige Fassion im öffentlichen Buche auf das Lebenobject intabulirt seyn, so müste im Schlusse auch noch die Bewilligung zur Intabulation erteilt werden. — Die Lebensfassion hat der Vasall selbst zu fertigen; könnte er nicht schreiben, so muß er sein Handzeichen beifügen, und zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, beiziehen. Die Mitfertigung zweier Zeugen ist auch dann nothwendig, wenn die Bewilligung zur Intabulation erteilt wird. — Besteht ein Provasall, so wird die Fassion von ihm gefertigt, er muß jedoch in dieser Eigenschaft gehörig bevollmächtigt seyn, und diese Vollmacht muß insbesondere noch das Befugniß, die Lebensfassion, und wenn sie intabulationsfähig seyn soll, auch mit der Intabulationsklausel ausstellen zu dürfen, in sich schließen. — Besteht die Lebensfassion aus mehreren Bogen, so muß sie vorschriftsmäßig geheftet und gesiegelt seyn. — Der Stempel für die Fassion ist der 6 kr. Stempel. — Laibach am 13. Hornung 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf von Saurau,
k. k. Subernialrath.

3. 341. (1) Nr. 27665.
C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Anordnung zur Kompetenz-Erneuerung der Bewerberinnen um Haller Damenstifts-Präbenden, und um krainerische Fräuleinstifts-Präbenden. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 26. October 1835, zur verlässlichen Evidenzhaltung der Bewerberinnen sowohl für Haller Damenstifts-Präbenden, als auch für krainerische Fräuleinstifts-Präbenden, anzuordnen geruhet, daß jede Bewerberin für derlei Präbenden binnen 5 Jahren von Ueberreichung ihres ersten, und bei schon wiederholt in die Bewerbung getretenen Competentinnen von Ueberreichung des letzten Gesuches, dann bei jenen Competentinnen, deren letzte Gesuche schon mehr als 5 Jahre alt sind, und seitdem nicht erneuert wurden, binnen Einem Jahre, von dieser Bekanntmachung an, ihre Kompetenz um so mehr zu erneuern und ein neuerliches Gesuch

eingureichen haben, als sonst auf eine solche Competentinn, die ihr Gesuch binnen des festgesetzten Zeitraumes nicht erneuert hat, bei Erstattung von Vorschlägen für derlei Präbenden keine Rücksicht genommen werden könnte, und solche als durch Aenderung der Verhältnisse aus der Competenzfähigkeit getreten betrachtet, und aus der Vormerkung gelöscht werden müste. — Diese allerhöchste Entschliesung wird hiemit in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. November 1835, Zahl 29141, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. Febr. 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

3. 342. (1)

K u n d m a c h u n g,

über die Feilbietung der dem Religionsfonde angehörigen Urbaren Aller-Engelsberg in Karthaus, dann der Dominikaner in Botzen, und einiger von den letzteren herrührenden Realitäten. — In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 31. Jänner d. J., Z. 451 P. P., werden am 23. April 1836, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in dem Amtlocale des k. k. Rentamtes Bozen, nachstehende, dem Religionsfonde angehörige Urbaren und Güter, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden: I. Das in dem Bezirke des k. k. Landgerichtes Meran, und mit einem Steuer capitale pr. 12 fl., in der Gemeinde Marling, k. k. Landgerichtes Lana, ausgehende Urbar Aller-Engelsberg zu Karthaus. Mit nachstehenden Bezügen: An Grundjins im Gelde 57 fl. 29 ¹¹/₂₁ kr.; an Theiljins 51 ⁹/₂₁ kr.; an Schaltjins 57 ³/₂₁, sohin 14 ⁶/₂₁ kr.; 4 Hühner, 1 Riß, 50 Eier; 44 ³/₂₈ Wiener Mezen Roggen; 47 ⁹/₂₈ Wiener Mezen Haber; 4 Yhren Most. — An bestimmten und Sachzehenten: Im Gelde 1 fl. 42 ¹⁸/₂₁ kr.; 62 ³/₁₃ Wiener Mezen Roggen; 9 ²¹/₂₈ Wiener Mezen Gerste. An Laudemien im zehnjährigen Durchschnitte 9 fl. 57 ¹³/₂₀ kr. An landesfürstlicher Steuer kommen hiervon ab 3 Termin 34 fl. 24 kr., 4 W. 4 ⁷/₁₀ Pern., im

21 fl. Fuße zu entrichten. Der Ausrufspreis beträgt 7177 fl. 48 $\frac{1}{4}$ kr. E. M. W. W. — II. Das in den Gerichten Karneid, Ritten, Kastelruth, Kallern und dem Magistratsbezirke Bogen, ausgehende Urbar der Dominikaner in Bogen. Mit nachstehenden Bezügen: In baarem Gelde 88 fl. 54 $\frac{9}{21}$ kr.; 9 $\frac{53}{64}$ Wiener Megen Weizen; 36 $\frac{21}{64}$ Wiener Megen Roggen; 5 $\frac{21}{64}$ Wiener Megen Gerste; 5 $\frac{5}{8}$ Wiener Megen Hafer; 41 $\frac{1}{2}$ Yhren Most, 1 Yhren Wein, 1 Pfund Pfeffer, 30 Eyer, 4 Hühner, 10 Hennen, 3 Kapduner, 2 Gänse und 1 Kitz. An Laudemialgebühren im zehnjährigen Durchschnitte 53 fl. 9 $\frac{3}{10}$ kr. Auf 3 Termine kommen hievon 28 fl. 40 kr., 1 W. 1 $\frac{29}{20}$ Pern. im 21 fl. Fuße an landesfürstlicher Steuer zu entrichten. Der Ausrufspreis beträgt 7888 fl. E. M. W. W. — III. Die in dem Steuerbezirke der Gemeinde Leifers sub Nr. 103 A. einkommende Wiese (die obere Asp Mayerwiese) von 11 $\frac{1}{2}$ alten Tagmahden 69 $\frac{1}{2}$ Klaftern, welche luteigen ist, aber der Stifts- und Pfarrkirche in Bogen Afterszins jährlich 45 kr., und dem Curaten in Leifers Unterhaltsbeitrag 23 $\frac{1}{2}$ kr., dann an landesfürstlicher Steuer auf drei Termine 52 kr. 2 W. 7 $\frac{11}{12}$ Pern. im 21 fl. Fuße zu reichen hat, um den Ausrufspreis von 731 fl. 49 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — IV. Die in dem Steuercataster der Gemeinde Leifers sub Nr. 103 B. einkommende Wiese (die untere Asp Mayerwiese) von 11 $\frac{1}{4}$ alten Tagmahden 43 Klaftern, welche ebenfalls luteigen ist, aber wie die vorige Wiese der Stifts- und Pfarrkirche in Bogen jährlich an Afterszins 45 kr., und dem Curaten in Leifers an Unterhaltsbeitrag 23 $\frac{1}{2}$ kr., dann auf 3 Termine an Steuer 50 kr. 2 W. 2 $\frac{11}{20}$ Pern. im 21 fl. Fuße zu reichen hat, um den Ausrufspreis von 622 fl. 34 kr. E. M. W. W. — V. Das in dem Steuercataster der Gemeinde Leifers sub Nr. 139 einkommende Moos (das Asp Mayermoos) von 4 alten Tagmahd, so luteigen ist, und auf 3 Termine 13 kr. 7 Pern. im 21 fl. Fuße steuert, um den Ausrufspreis von 874 fl. 21 $\frac{2}{4}$ kr. E. M. W. W. — VI. Der im Steuercataster der 12 Malgreien bei Bogen sub Nr. 184 A et C einkommende Kreuzerhof im Dorfe ob Bogen, bestehend: A. aus einer Behausung mit Stube, Küche, Kammer, Hofstatt, Dille und Stall, Haus Nr. 14, von 68 Klafter Area. — C. 22 Oraber 4 $\frac{1}{2}$ Klafter Weinbau. — Dieser Hof und Weinbau ist der Grundherrschaft halber

ebenfalls luteigen und grundzinsfrei, gibt aber von 5 alten Grabern der Probstei in Bogen benannten Zehent 2 Yhren Most, und von 8 $\frac{1}{4}$ alten Grabern von unten hinauf derselben Probstei den Naturalzehent, Steuer auf 3 Termine 10 fl. 4 kr. 1 W. 2 $\frac{3}{10}$ Pern. im 21 fl. Fuße, um den Ausrufspreis von 5839 fl. 7 kr. E. M. W. W. — VII. Die im Steuercataster der 12 Malgreien bei Bogen sub Nr. 184 B. beschriebene sogenannte Predigermühle im Dorfe ob Bogen, bestehend aus einer Muehmühlebehauung mit dreien Sängen und einem Stampf, auch Wohnung und Pferd stall, mit Nr. 13 bezeichnet. Ist luteigen, und gibt auf 3 Termine an ord. landesfürstlicher Steuer 2 fl. 9 kr. Tiroler-Währung, um den Ausrufspreis von 2646 fl. 44 kr. E. M. W. W. — VIII. Die im Steuercataster der 12 Malgreien Nr. 992 einkommende sogenannte Mattwiese von 17 $\frac{1}{2}$ alte Tagmahd. Ist dem höchsten Aerar in Fußstapfen des St. Afra Mayerhofes in Bogen bisher grunrechtbar, wohin sie jährlich 3 fl. 48 kr. Tiroler-Währung verabreichte, wird aber als von diesem Grundzins befreit als luteigen hintangegeben, und steuert auf 3 Termine, einschließlich des consolidirten Grundzinses auf 3 Termine 1 fl. 22 kr., 4 W. 4 $\frac{1}{2}$ Pern. im 21 fl. Fuße, um den Ausrufspreis von 1802 fl. 26 kr. E. M. W. W. — IX. Das in dem Steuercataster der Gemeinde Gries sub Nr. 376, einkommende Wies- und Weinfeld am Graul, der Spieß genannt, von 9 $\frac{1}{2}$ alten Grabern 7 Klaftern. Dieses Gut ist einem jeweiligen Curaten zu Gurlan, Gerichts Altenburg, nunmehr Kallern, mit Grundrecht unterworfen, wohin es alljährlich 45 kr. im 21 fl. Fuße zu zinsen hat. — Auch ist hievon dem Stifte Freising und im Fußstapfen dem höchsten Aerar hievon der Naturalzehent zu verabreichen, doch wird in Bezug auf den letzteren das Gut von der Zehentverbindlichkeit losgezählt. — An Steuern kommen hievon auf 3 Termine, einschließlich der consolidirten Zehentgerechtigkeit 3 fl. 58 kr., 1 W. 7 $\frac{1}{5}$ Pern. im 21 fl. Fuße zu entrichten; der Ausrufspreis beträgt 2715 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr. E. M. W. W. — Als Käufer wird Jederman zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, und zwar: ad I. für das Urbar Karibaus 717 fl. 47 kr.; ad II. für das Dominikaner-Urbar 788 fl. 48 kr.; ad III. für die obere Asp Mayerwiese 73 fl. 11 kr.;

ad IV. für die untere Aspmayerwiese 62 fl. 16 kr.;
 ad V. für das Aspmayermoos 87 fl. 27 kr.;
 ad VI. für den Kreuzerhof 583 fl. 55 kr.;
 ad VII. für die Predigermühle 264 fl. 41 kr.;
 ad VIII. für die Mattichwiese 180 fl. 15 kr.;
 ad IX. für das Spießweingut 271 fl. 33 kr.,
 als Caution bei der Versteigerungs-Com-
 mission baar zu erlegen, oder hierüber eine
 von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig
 geprüfte und bewährt gefundene Sicherstel-
 lungsbefunde beizubringen. — Die auf diese
 Art erlegte oder sicher gestellte Caution hat der
 Meistbietende, so ferne er vom Kaufe zurück-
 treten sollte, ohne weiteres zu verlieren. Au-
 ßerdem wird aber die von dem Meistbietenden
 baar erlegte Caution auf Abschlag der ein-
 gegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbe-
 halten, den übrigen Licitanten aber gleich bei
 Abschluß der Licitations-Verhandlung zurück-
 gestellt werden. — Die Hälfte des Kaufschil-
 lings muß nach erfolgter höchster Bekätigung
 des Verkaufsactes, und noch vor der wirkli-
 chen Uebergabe des Objectes erlegt werden,
 dagegen werden zum Erlage der andern Hälfte
 fünf Jahresfristen unter der Bedingung zuge-
 standen, daß solche auf den erkauften Gerech-
 tamen oder Gütern in erster Priorität verpfän-
 det, und mit fünf vom Hundert verzinst
 werden. — Bei gleichem Kaufschillingsanbo-
 the wird demjenigen der Vorzug gegeben wer-
 den, der sich zur Entrichtung des Kaufschil-
 lings in kürzern Fristen herbeilassen wird. —
 Die Versteigerung wird zur festgesetzten Stun-
 de in der Ordnung angefangen, wie sie vor-
 ne angezeigt ist, und hinsichtlich jedes einzel-
 nen Objectes so lange fortgesetzt werden, bis
 über die gesetzliche Ausbottfrist kein weiterer
 Anboth erfolgt. — Die übrigen Verkaufsbe-
 dingnisse werden bei der Versteigerungstags-
 zung bekannt gemacht werden, können aber
 auch, so wie die Werthanschläge und cata-
 stralisirten Gutsbeschreibungen bei dem k. k.
 Rentamte in Bozen zu den gewöhnlichen Amt-
 stunden von den Kaufslustigen vorläufig einge-
 sehen werden. — Innsbruck den 24. Februar
 1836. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräu-
 ßerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

3. 334. (2)

ad Nr. 5438.
Nr. 4116.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und
 Kriegs-Zahlamte von hier, ist die 6te Cas-
 se-Officiersstelle mit dem jährlichen Gehalte
 von 400 fl. E. M., erlediget worden. — Es

wird daher zur Wiederbesetzung derselben der
 Concur mit dem Beifage ausgeschrieben, daß
 die Bewerber um diese Stelle sich mit den Zeug-
 nissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rech-
 nungs- und Cassengeschäfte auszuweisen, oder
 sich bei einem landesfürstlichen, und möglichen
 Falls bei dem hiesigen k. k. Provinzial-Came-
 ral- und Kriegs-Zahlamte der vorgeschriebe-
 nen Prüfung zu unterziehen, ferner ihre
 Sprachkenntnisse, ihre Studien, bisherige
 Dienstleistung und Cautionsfähigkeit, ihre
 gute Moralität nachzuweisen, auch sich zu er-
 klären haben, ob sie mit keinem Beamten die-
 dieser Casse in einem Verwandtschafts- oder
 Schwägerchafts-Verhältnisse stehen. — Die
 hiernach gehörig instruirten Gesuche sind läng-
 stens bis 11. April l. J., im Wege der un-
 mittelbar vorgesetzten Behörden, bei dieser Lan-
 desstelle zu überreichen. — Innsbruck am 24.
 Februar 1836. — Vom k. k. Landes-Guber-
 nium für Tirol und Vorarlberg.

Johann v. Sammern,
 k. k. Sub. Secretär.

3. 319. (3)

Nr. 308.
ad Sub. Nr. 5518.

E d i c t.

Von dem k. k. kärnt. Stadt- und Land-
 rechte, zugleich Criminalgerichte, wird hiemit
 bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte
 die Kerkermeistersstelle, mit welcher ein jährli-
 cher Gehalt von 400 fl. E. M. und freye Woh-
 nung im Inquisitionshause, dann bis zur Er-
 weiterung des Inquisitionshauses die Obliegen-
 heit zur Beköstigung der Gefangenen nach der
 vorgeschriebenen Speiseordnung, gegen Vergü-
 tung nach den monatlichen Marktpreis-Tar-
 rissen, verbunden ist, in Erledigung gekommen.
 Es haben daher Diejenigen, die sich um dies-
 sen erledigten Dienstposten bewerben wollen,
 ihre Gesuche, und zwar Diejenigen, die in
 einem öffentlichen Dienste stehen, durch ihre
 vorgesetzte Behörde binnen vier Wochen, vom
 Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in
 die Zeitungsblätter, bei diesem Gerichte zu über-
 reichen, und sich darin über ihr Alter, einen
 unbescholtenen Lebenswandel, über ihren der-
 maligen Gesundheitszustand, über ihre Sprach-
 kenntnisse, dann Fertigkeit im Schreiben und
 Rechnen legal auszuweisen und anzuzeigen,
 ob sie mit welchem Individuo dieses Gerich-
 tes verwandt oder verschwägert, ob sie endlich
 verheirathet sind, und wie viele Kinder sie
 haben. — Klagenfurt am 3. März 1836.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 16. März 1836.

		Mittelpreis	
Staats-Schuldschreibungen zu 5 v. H.	(in C.M.)	103	5/8
detto detto zu 4 v. H.	(in C.M.)	99	7/10
detto detto zu 3 v. H.	(in C.M.)	75	15/16
Verloste Obligation., Hoffam-	zu 5 v. H.	—	—
mer-Obligation. d. Zwangs.	zu 4 1/2 v. H.	—	—
Darlehen in Krain u. Aera.	zu 4 v. H.	99	1/4
etal-Obligat. der Stände v.	zu 3 1/2 v. H.	—	—
Zyrol			
Darf. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl.	(in C.M.)	143	
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H.	(in C.M.)	67	1/2
	(Aerarial) (Domest.)		
Obligationen der Stände	(C.M.) (C.M.)		
v. Oesterreich unter und	zu 3 v. H.	—	—
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. H.	—	—
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. H.	—	—
sen, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. H.	56	1/4
ten, Krain und Görz	zu 2 5/4 v. H.	—	—

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 18. März 1836.

Ein	Wien.	Mengen	Weizen	fl.	fr.
—	—	—	Kukurug	—	—
—	—	—	Halbfrucht	—	—
—	—	—	Korn	—	—
—	—	—	Gerste	—	—
—	—	—	Sirise	—	—
—	—	—	Heiden	1	35
—	—	—	Hafer	1	6

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 16. März 1836:

87. 70. 90. 39. 81.

Die nächste Ziehung wird am 30. März 1836 in Triest gehalten werden.

Fremden-Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 17. März. Hr. Jaksen, Privater, sammt Gattinn, beide von Triest nach Gräg. — Aloisia Jassi, Tänzerinn, von Mailand nach Gräg. — Joseph Freyherr v. Buthon, Banquier, von Triest nach Wien. — Hr. Andreas Domini, Handels-Commis, von Wien nach Triest.

Den 18. Hr. Joseph v. Lugl, Besitzer, von Görz nach Wien. — Hr. Johann Simonell, Handelsmann, von Wien nach Turin. — Hr. Carl Freyherr von Cobelli, k. k. Landrechts-Actuar, von Triest.

Den 19. Hr. Georg Boelker, Handelsmann, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Segal, k. k. Uhlaren-Oberleutenant, von Mailand nach Arrab.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 318. (3) Nr. 1318/283.

Verlautbarung.

Das von dem verstorbenen Doctor Georg Suppan, gewesenen Domherrn zu Laibach, mittelst Urkunde vom 4. September 1820 errichtete (zweite) Studenten-Handstipendium, im

jährlichen Ertrage von 67 fl. 30 kr. C. M., ist mit Ende des Schuljahres 1835 in Erledigung gekommen. — Zum Genusse dieses Stipendiums ist vorzugsweise ein aus dem Pfarbezirke von St. Martin unter Großlahenberg in den Dörfern St. Martin, Mittergamling oder Untergamling geborner, armer, gutgeitteter und in den Studien guten Fortgang machender Jüngling berufen. In Ermanglung eines solchen geeigneten Jünglings aus den drei benannten Dörfern, soll ein derlei Jüngling in den Genuss dieses Stipendiums treten, der in einem derjenigen Dörfer geboren ist, welche derzeit zur Vorstadt-pfarre St. Peter oder Marienfeld die Getreidocollectur abzureichen verbunden sind, d. i. dieser Jüngling muß in einem der jetzt zur Vorstadt-pfarre St. Peter, zur Pfarre Marienfeld, zum Vicariat Lipoglu, Vicariat Bresoviz, zur Localie Rudnik, Localie Teschza gehörigen Dörfer, oder auch in einem jener Dörfer geboren sey, welche zur Nachbarschaft St. Ulrich in Dotruine, zur Nachbarschaft St. Ulrich in Savogle und Bessenza, zur Nachbarschaft Glunze, zur Nachbarschaft Ditsch und Kosarie, zur Nachbarschaft St. Martin zu Podsemreko, und zur Nachbarschaft St. Christoph, wozu einzig Unterschischka, jenseits der Landstraße, gerechnet wird, gehören. — Der Stiftungs-Genuss dauert bis zur Vollendung des zweiten philosophischen Studien-Jahrganges. — Das Präsentationsrecht gebührt dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, ihre diesfälligen Gesuche, welche an das fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach zu richten sind, bis 20. März l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom 2. Semester 1835 und vom 1. Semester 1836, zu belegen. — Laibach am 13. Herrung 1836.

Z. 317. (3) ad Nr. 4015.

Kundmachung

über die erste vorzunehmende halbjährige Vertheilung der Elisabeth Freyinn von Salvay'schen Armenstiftung-Interessen. — Vermög Testamentes der Elisabeth Freyinn von Salvay, geb. Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach am 23. Mai 1793, sollen die Interessen ihres Armenstiftungs-Capitals von halb zu halb Jahr mit

vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen von Adel, wie auch allenfalls zum Theile unter die bloß nobilitirten Personen in Laibach, jedesmahl an die Hand vertheilt werden. — Die Interessen des Stiftungs-Capitals werfen demahl, nach Abschlag einiger darauf haftenden Lasten, jährlich 1416 fl. 46 $\frac{2}{4}$ kr. M. M. ab, und es soll nun nach erfolgter Berichtigung dieser Stiftung die Hälfte davon mit 700 fl. vertheilt werden. — Diejenigen, welche sich vermög obbesagten Testaments zu einer Unterstützung aus diesem Armenstiftungsfonde geeignet erachten, werden hiemit aufgefordert, ihre an das hohe k. k. Landesgubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus dem zu vertheilenden Stiftungsinteresse bis 15. April d. J. bei dieser Armen-Instituts-Commission einzureichen, und diesem Gesuche nicht nur die Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von dem betreffenden Pfarrer ausgefertigt und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn müssen, sondern auch die Adelsproben, und wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, die Verwandtschaftsproben beizulegen, und es wird denselben schon demahl bemerkt, daß die aus diesem Stiftungsfonde einmahl erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermahlige Erlangung derselben bei künftigen Betheilungen begründe. — Diejenigen, welche sich schon vorläufig, ohne diese Kundmachung abzuwarten, um eine Unterstützung aus diesem Stiftungsfonde schriftlich gemeldet haben, müssen die abgeforderten Belege, in so ferne ihre Gesuche nicht schon damit versehen sind, binnen der obbesagten Frist hieher nachtragen, weil sonst in dem Vertheilungs-Vorschlage, der an das hohe Landesgubernium erstattet werden muß, auf solche nicht gehörig documentirte Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte. — Von der Armen-Instituts-Commission Laibach am 20. Jänner 1836.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 327. (2) Nr. 313g.

Kundmachung.

Nachdem die Service- und Beleuchtungsartikel nur bis Ende April l. J. sicher gestellt sind, somit die Nothwendigkeit eintritt, für die weitere Sicherstellung auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende October l. J., und bezüglich des Holzes bis Ende Mai 1837, die nöthige Fürsorge zu treffen, so wird am 6. k. M.

April um 10 Uhr Vormittags, eine Subarrendirungs-Behandlung zu dem Ende bei diesem Kreisamte vorgenommen werden. — Das Holzerforderniß besteht nach dem gegenwärtigen Truppenstande während des Sommer-Semesters monatlich in 21, und im Winter-Semester monatlich in 90 niederösterreich. Klaftern harten Brennholzes; jene des Streustrobes in täglichen 150 Portionen a 3 Z; des Betterstrobes, vierteljährig in 2000 Bund a 12 Z; dann der harten Holzkohlen, monatlich in 100 Mäßen a 33 Z; der Unschlitlichter, monatlich in 30 Z; des Salzes, monatlich in 60 Z; des Brennöhls, monatlich in 60 Maß sammt Lampendocht; welches mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß die Bedingungen übrigens dieselben wie bei den früheren Verhandlungen sind, und daß die Abgabe der Service- und Beleuchtungsartikel vom 1. Mai l. J. zu beginnen habe. — Da dem k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazine ferner bis Ende April l. J., circa 50 Klafter Holz erübrigen dürfen, so hat die Abgabe des Holzes, falls selbe im Subarrendirungswege entstanden wird, erst nach Verzehrung dieses Vorrathes einzutreten; sollte aber die Deckung dieses Artikels im Lieferungswege übernommen werden, so müßte, um sich in Zeiten in einen Vorrathsvorrath zu setzen, mit der Einlieferung desselben im Monate Mai begonnen, und die ganze Lieferung längstens bis Ende October l. J. beendet seyn. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. März 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 326. (3) Nr. 1793.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Bresquar, als Vormundes der Martin Joras'schen minderjährigen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. December 1835 allhier in der Voestadt Tzernau verstorbenen Martin Joras, die Tagung auf den 11. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 5. März 1836.